

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/088

freigegeben am **07.08.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 27.06.2024

Zukunftsplan Schulen 2040 - Ganztagschulentwicklung und KGS

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.08.2024	Schulausschuss
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah die Vergabe „Zukunftsplan Schulen 2040“ durchzuführen, wobei folgende wesentliche Elemente Berücksichtigung finden müssen:

I. Bereich Kooperative Gesamtschule Rastede

- a. Ausgehend von der bestehenden Raumsituation ist der künftige Raumbedarf unter Berücksichtigung von pädagogischen Überlegungen ebenso darzustellen wie der unabwiesbare Mindeststandard aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen. Die Darstellung soll neben dem möglichen Realisierungsverlauf und einer Kostenschätzung auch die Angabe von Investitionsabschnitten beinhalten.
- b. In der Planung zu a. sind die Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Situation mit der Gemeinde Wiefelstede besonders zu beleuchten.
- c. Die Planung soll auch die Auswirkungen auf weitere Einrichtungen, die von der Schulentwicklung betroffen sind oder sein können, beinhalten.

II. Bereich Grundschulen

- a. Aufgrund der zeitlichen Anforderung für die Einrichtung und Umsetzung der Ganztagschule sind zeitnahe Ermittlungen abzuschließen, die die baulichen Anforderungen und pädagogischen Zielsetzungen ebenso beinhalten wie den unabwiesbaren Mindeststandard aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen.
- b. In der Folge sind die Ergebnisse zu a. in baulicher und finanzieller Hinsicht in einem zeitlichen Ablaufplan unter Angabe einer Kostenschätzung aufzuzeigen, wobei auch einrichtungsbezogene Varianten darzustellen sind.

- c. Neben den vorgenannten Aufgabenstellungen sollen außerdem bauliche und finanzielle Auswirkungen dargestellt werden, die sich aus Überlegungen ergeben, den Ganztagsschulstandard auszuweiten und Alternativen auch über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus aufzuzeigen.

III. Phase - Null - Prozess

Für beide Teilverfahren der Schulplanung ist ein der eigentlichen Planung vorgeschaltetes Beteiligungsverfahren („Phase-Null-Prozess“) in jeweils abgestimmtem Umfang durchzuführen und für den Bereich der Grundschulen so vorzubereiten und abzuschließen, damit eine fristgemäße und rechtliche Umsetzung der Ganztagsschulbetreuung sichergestellt ist.

Sach- und Rechtslage:

Zu I.

Die Kooperative Gesamtschule Rastede (KGS) wurde bekanntlich in den 1970er Jahren gegründet. Die seinerzeitige Besonderheit wurde durch das niedersächsische Kultusministerium als Schulversuch genehmigt, wobei die in der Gründungsphase erforderliche Mindestzahl an Schülern für den gymnasialen Schulzweig nur durch Einbeziehung von Schülern der Gemeinde Wiefelstede erreicht werden konnte. Mit der Gemeinde Wiefelstede wurde deshalb ein Vertragsverhältnis begründet, welches die Aufnahme der Schüler unter Beteiligung eines entsprechenden Kostenbeitrages beinhaltete. Dieses Vertragsverhältnis wurde im Laufe der Zeit, zuletzt 2011, an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Aus dieser Situation heraus hat sich zudem die Eigentümlichkeit ergeben, dass entgegen der üblichen rechtlichen Regelungen die Gemeinde Rastede Schulträger ist.

Durch mehrere Faktoren ist eine Situation eingetreten, die eine Überprüfung und Anpassung an aktuelle und künftig zu erwartende Verhältnisse erforderlich macht.

- Durch die Entwicklung beider Gemeinden, gerade auch in Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung, ist die ursprünglich auf eine maximal 9-Zügigkeit ausgelegte Schule auf zwischenzeitlich zum Teil über 12-Züge angewachsen; die Landesschulbehörde hatte dies bislang mit Hinweis auf die Funktionsfähigkeit akzeptiert.

Da beide Gemeinden aber weiterhin eine positive Bevölkerungsentwicklung erfahren und anstreben, wird trotz abnehmender Haushaltsgröße im Allgemeinen jedenfalls auf absehbare Zeit keine Änderung der unbefriedigenden Raumsituation eintreten können, im Gegenteil: vielmehr dürfte allein aus dieser Entwicklung heraus unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen mit einer weiteren Zunahme der Schülerzahlen und damit noch weiter ansteigendem Raumbedarf zu rechnen sein.

- Die Bedeutung des gymnasialen Zweiges hat sich in den vergangenen Dekaden deutlich verändert; dies gilt neben allen anderen Bedingungen gerade auch durch die Zunahme der Schüler, selbstverständlich auch aus der Gemeinde Wiefelstede. Gegenüber der seinerzeitigen Situation besuchen heute von 1323 Schülern des gymnasialen Zweiges insgesamt 452 Schüler aus Wiefelstede die Schule; dies entspricht einem Anteil von rund 34 %. Der Anteil

ist zwar hoch, bietet jedoch auch Vorteile: durch die große Schülerzahl im gymnasialen Zweig kann ein breites Kurs- und Wahlpflichtangebot sowohl in der Sek I als auch in der Sek II ermöglicht werden.

- Erhebliche Auswirkungen auf die Raumsituation haben auch landesrechtliche Vorschriften, zum Beispiel durch die Einführung des Pflichtfaches Informatik oder die der experimentellen Prüfung im Fach Biologie. Der 2023 eingeweihte Neubau konnte das Erfordernis von Informatikfächerräumen zwar auffangen, indem das eigentlich für Klassenräume bestimmte Gebäude kurzfristig umgenutzt wurde; der Raumangel blieb dadurch jedoch bestehen. Die Probleme werden noch dadurch verstärkt, dass durch die Stundenplanung in sogenannten „Bändern“ bestimmte Klassenverbände zu bestimmten Zeiten bestimmte Räumlichkeiten belegen (müssen) und somit eine einfache mathematische Verteilung von Klassen zu Räumlichkeiten nicht gegeben ist. Die Folge bei einigen Stunden hieraus sind zum Teil freie, zu anderen Zeiten fehlende Räume. Als weiteres Beispiel wäre die Wiedereinführung des 13. Jahrganges und die damit verbundene Zunahme von Schülern zu nennen.
- Auch schulsoziale Fragestellungen haben zugenommen und gehören zu einer Bestandsaufnahme dazu, auch wenn sie nicht in der Zuständigkeit des Schulträgers zu verorten sind. Zu ergänzen wäre hier außerdem die insgesamt zunehmende Digitalisierung des Unterrichts, die zudem einen entsprechenden personellen Support nach sich zieht.

Diese beispielhaften Darstellungen zeigen nur ansatzweise auf, welche Probleme sich daraus im Schulalltag ergeben. Neben Jahrgängen, die als sogenannte Wanderklassen seit Jahren nicht mehr über feste Klassenräume verfügen, wurden die ursprünglich nur temporär für eine Bauphase vorgesehenen Klassenräume in Containeranlagen bis heute beibehalten. Die Raumsituation hat dazu geführt, dass Schüler aus der Gemeinde Wiefelstede für einen Schulbesuch abgelehnt werden.

Die Aufgabe der Planung muss also darin bestehen, diese Problemfelder zu ermitteln, Vorstellungen insbesondere der Interessensgruppen Lehrer, Schüler und Schulträger darzulegen und hieraus Lösungsalternativen zu entwickeln. Im Ergebnis wird es zwar dem Schulträger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten bleiben, die sich aus der Gesamtbetrachtung ergebenden Alternativen zu bewerten und in eine Entscheidung einfließen zu lassen; dabei sind jedoch alle Parameter zu berücksichtigen. Dies gilt für die KGS in Gesamtheit, bezieht also ausdrücklich die Situation an der Feldbreite mit ein.

In diese Überlegungen einzubeziehen ist auch die bestehende vertragliche Situation mit der Gemeinde Wiefelstede. Schon aus quantitativen Gründen hinsichtlich der Freiflächenbemessung ist das Gelände an der Wilhelmstraße in seiner Aufnahmefähigkeit begrenzt.

Daneben sind weitere Einrichtungen zu berücksichtigen, die mit der Schule zunächst nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hierzu gehören beispielsweise die Sporthallen, da die Ansprüche der KGS derzeit nicht angemessen mit Hallenkapazitäten befriedigt werden können. Die Planung muss deshalb Auskunft darüber geben, welche weiteren Kapazitäten gegebenenfalls erforderlich wären, welcher finanzielle Aufwand hiermit einhergeht und ob die Einführung einer Obergrenze für Schüler aus Wiefelstede sinnvoll sein kann.

Im Ergebnis gilt es, sämtliche Alternativen in den Auswirkungen zu beleuchten und zu bepreisen; zum jetzigen Zeitpunkt ist fraglich, ob ausschließlich kurz- und mittelfristige Lösungen das Gesamtproblem lösen können. Dafür sind die wohl erforderlichen Aufwendungen erkennbar viel zu hoch und müssen an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schulträgers angepasst werden. Allein der Ersatzbau des musisch - kulturellen - Bildungsbereiches, der bereits seit einiger Zeit aufgeschoben worden ist, wird mit einer Investitionssumme > 20 Mio. Euro zu veranschlagen sein, einer Summe, die für die Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt nicht darstellbar ist. Die Schulplanung muss also nicht nur alternative Zeiträume und Investitionsmaßnahmen benennen, sondern sinnvollerweise diese auch noch zeitlich so staffeln, dass der Schulträger in der Lage ist, den Ansprüchen zu genügen.

Zu II.

Die Situation der Grundschulen ist ebenso in der Schulplanung zu berücksichtigen, ist aber von der Bedeutung her von der Aufgabenstellung der KGS abgekoppelt zu behandeln.

Bekanntermaßen wird, beginnend ab dem 1. August 2026, aufgrund gesetzlicher Regelungen die Ganztagsbetreuung sukzessive einsetzen. Das bedeutet, dass zunächst einmal den Schülern der ersten Klasse Gelegenheit gegeben werden muss, diesen Anspruch wahrzunehmen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass der Umfang der Inanspruchnahme, abhängig von der Art der Betreuung (Ganztagsschule oder Hort) voraussichtlich bei 90 % plus X der Schüler liegen wird.

Das bedeutet, dass jedenfalls zu diesem Zeitpunkt Voraussetzungen geschaffen worden sein müssen, die das gesetzliche Minimalziel erfüllen. Es versteht sich allerdings von selbst, dass dies nicht der selbst gesteckte Anspruch des Schulträgers sein kann. Vielmehr müssen, unter Berücksichtigung der Situation der Schulen im Einzelnen aber auch in der Gesamtheit, vergleichbar dem Vorgehen bei der KGS, Überlegungen angestellt werden, wie das Ergebnis bestmöglich umgesetzt werden kann. Dazu gehören ebenso wie die Bestandsaufnahme auch die Auseinandersetzung mit Zielvorstellungen der beteiligten Interessensgruppen, die unter Berücksichtigung der baulichen, pädagogischen, einrichtungsbezogenen und finanziellen Alternativen in einem Umsetzungskonzept münden muss.

Die Besonderheit dieser Planung liegt aber auch in der zeitlichen Dimension: rechnet man rückwärts und geht man davon aus, dass jedenfalls in mehreren Einrichtungen bauliche Maßnahmen von nicht geringem Umfang vorgenommen werden müssen, ist eine Bauplanungs- und -realisierungsphase von 15 Monaten schon als ausgesprochen ambitioniert anzusehen. Selbst wenn man diesen Versuch unternimmt, würde es gelten, bis möglichst zum Ende des ersten Quartals 2025 die Planungsphase unter den nachfolgend genannten Bedingungen abzuschließen.

Soweit der Beschlussempfehlung grundsätzlich zugestimmt werden sollte, würde die Verwaltung im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe einer solchen Planungskonzeption davon ausgehen, dass die bisherige Entscheidung zu einem Ganztagsschulangebot bestehen bleibt. Dieses Konzept ist die Handlungsalternative, die sich ergeben würde, wenn der ohnehin erforderliche bauliche Aufwand in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden und überdies sichergestellt werden soll, dass Betreuungskräfte in der erforderlichen Anzahl überhaupt gefunden werden können.

Zwischenzeitlich sind hier erste Konzeptentwürfe durch die Grundschulen vorgelegt worden, die unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls den Ganztags schulbetrieb favorisieren. Diese Voraussetzungen gilt es, in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

In der Folge muss das Konzept neben den entsprechenden Alternativen Überlegungen beinhalten, die in Anbetracht der finanziellen Voraussetzungen die weiteren Maßnahmen bis zum Beginn des Schuljahres 2029/2030 berücksichtigen.

In den bisherigen Beratungen des Fachausschusses sind vor allem die sogenannten Randzeiten thematisiert worden. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass der Betreuungsanspruch lediglich acht Zeitstunden täglich umfasst. Gegenüber den heute in den bestehenden Horteinrichtungen geltenden Regelungen würde deshalb eine Verringerung der Betreuungsdauer die Folge sein, welches sich auf das familiäre Umfeld im weitesten Sinne auswirken könnte. Hinzu kommen weitere einschränkende Regelungen, wie die, dass die Betreuung an Freitagnachmittagen sowie in den Ferien zunächst nicht Aufgabe einer Ganztagschule ist.

Vereinzelt wurde deshalb die Überlegung vorgetragen, „doppelgleisig“ zu verfahren, also Ganztags schulbetreuung und Hort nebeneinander zu betreiben. Da ein Ganztags schulbetrieb unter Berücksichtigung der entsprechenden baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen aber auch Randzeiten bedienen kann, die Einrichtung eines Hortbetriebes aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu deutlichen Erweiterungen sowohl im baulichen als auch im personellen Bereich führen würde, kann es zunächst nicht im Interesse des Schulträgers liegen, diese Betreuungsformen kumulativ anzubieten.

Sofern also keine besonderen und außergewöhnlichen Gründe vorgetragen würden, die eine solche Lösung und damit auch eine entsprechende Planung zum Ergebnis haben könnten, würde im Hinblick auf den Arbeitsumfang und den damit verbundenen Kosten auf die Untersuchung der Alternative(n) verzichtet werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ohnehin die Gemeinde Rastede ab diesem Schuljahr die einzige Gemeinde im Ammerland ist, die überhaupt noch Horte betreibt. Überdies gilt losgelöst von den vorgenannten Problemen auch, dass ein Hortbetrieb in jedem Falle kostenpflichtig werden würde.

Zu III.

Die Verwaltung favorisiert, ebenso wie die Antragsteller des Antrages auf Vergabe eines Masterplanes (vgl. Vorlage 2024/113) in beiden Schulbereichsplanungen die Einrichtung eines sogenannten „Phase-Null-Prozesses“.

Allgemein betrachtet ist dieser Prozess zwar ein wichtiger, gleichwohl jedoch kein vorgeschriebener Bestandteil einer Schulplanung. Dieser wird vor allem dann relevant, wenn es um umfangreiche bauliche Veränderungen oder Neubaumaßnahmen geht. Genau dies ist hier der Fall. Erst wenn sämtliche Interessengruppen ihre Vorstellungen und Wünsche vorgebracht haben und in einem transparenten Prozess diese Zielsetzungen mit den Handlungsalternativen abgeglichen worden sind, kann im Interesse aller Beteiligten eine bestmögliche Schulplanung erreicht werden.

Die Darstellung der Definition und des Zwecks des Prozesses ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Dauer der Planung kann, die zeitnahe Vergabe an ein Planungsbüro unterstellt, einen Zeitraum von einem Jahr und länger umfassen. Der Planungszeitraum kann variieren und hängt dabei von verschiedenen Faktoren, insbesondere auch der Zielstrebigkeit der einzelnen Akteursgruppen, Größe und Komplexität der Schule(n), Ressourcen und Kapazitäten, externen Vorgaben und dem Grad der Beteiligung ab.

Inhaltlich wird üblicherweise eine Vorbereitungsphase mit einer Bestandsaufnahme und Analyse sowie der Bildung und Einrichtung von Arbeitsgruppen vorgeschaltet, bevor dann eine Ziel- und Konzeptionsphase, bestehend aus der Entwicklung von Leitbildern und Zielsetzungen sowie eine Maßnahmenplanung folgt. Umsetzungs-, Anpassungs- und Evaluationsphase, die im vorgenannten Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt sind, schließen sich dann an.

Die zeitlichen Abfolgen beider Teilbereiche werden in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Zunächst keine.

Anlagen:

1. Darstellung „Phase-Null-Prozess“